

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen
IV B - TLSD 5330



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Bearbeiterin
Frau Beiersdorf / IV B 11
Zimmer 3067
Telefon (030) 9020 - 3054
Telefax (030) 902028 – 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 28. März 2017

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Rundschreiben SenFin IV Nr. 11/2017

Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)

- Anlage1: Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23.11.2016 über die „Rentenversicherungsfreiheit von Altersvollrentnern und Altersversorgungsbeziehern“
- Anlage2: Informationsbroschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund zum „Flexirentengesetz“ (Stand 1-2017)

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Auswirkungen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Durch das **Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben** vom 08.12.2016 (**Flexirentengesetz**; BGBl. I 2016, S. 2838 ff) ergeben sich zahlreiche Neuerungen, die im Wesentlichen zum **01.01.2017** in Kraft getreten sind bzw. zum **01.07.2017** in Kraft treten.

Kern des Gesetzes sind das neue **Hinzuverdienstrecht** bei Beschäftigungen neben dem Rentenbezug sowie die damit verbundenen Änderungen im **Sozialversicherungsrecht**. Damit verbunden ist die Absicht, flexibles Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit 65 Jahre und fünf Monate) zu erleichtern und zu fördern sowie das Weiterarbeiten **über die Regelaltersgrenze** hinaus attraktiver zu gestalten.

Insbesondere enthält das Gesetz folgende Neuregelungen:

Rentenversicherung

I. Änderungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze

1. Flexibilisierung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts bei vorgezogenen Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 34 SGB VI):

Das Flexirentengesetz verbessert die Möglichkeit, eine Teilzeitarbeit durch eine Teilrente zu ergänzen. Ziel ist es, flexibel und individuell Arbeit und Rente miteinander zu kombinieren. Künftig wird der Hinzuverdienst im Rahmen einer **Jahresbetrachtung stufenlos** bei der Rente berücksichtigt.

Ein Anspruch auf eine **Vollrente** wegen Alters **vor** Erreichen der **Regelaltersgrenze** besteht ab **01.07.2017** nur dann, wenn der Hinzuverdienst im Kalenderjahr 6.300 Euro nicht übersteigt. Eine **Teilrente** kann entweder in Höhe von mindestens 10 Prozent frei gewählt werden oder sie ergibt sich durch eine stufenlose Anrechnung auf die Rente, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro überschritten wird. Der über diesen Betrag hinausgehende Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Eine individuelle Obergrenze („Hinzuverdienstdeckel“) ist zu beachten.

Detailfragen hierzu beantwortet die Deutsche Rentenversicherung Bund (vgl. Anlage 2).

2. Einführung von Rentenversicherungspflicht für beschäftigte Altersvollrentner/innen (§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI):

Bisher waren Bezieher/innen einer **Vollrente** wegen Alters in einer Beschäftigung selbst dann rentenversicherungsfrei, wenn sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten. Lediglich der **Arbeitgeber** zahlte seinen Beitragsanteil (§ 172 Abs. 1 SGB VI). Diese Beiträge wirkten sich **bisher nicht** auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Ab **01.01.2017** bleiben Bezieher/innen einer **Vollrente** wegen Alters, die in einer Beschäftigung nach den allgemeinen Vorschriften versicherungspflichtig sind, **bis** zum Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig. Die daraus resultierende Beitragszahlung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitragsanteil) wirkt sich rentensteigernd aus (vgl. Anlage 1).

II. Änderungen **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze

1. Rentenversicherungsfreiheit für beschäftigte **Vollrentner/innen** und **Verzichtserklärung mit rentensteigender Wirkung** (§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 in V. mit S. 2 SGB VI):

Der Bezug einer Altersvollrente führt ab **01.01.2017** erst **ab dem Folgemonat** des Erreichens der Regelaltersgrenze zum Eintritt der Rentenversicherungsfreiheit in der ausgeübten Beschäftigung. Jedoch besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu **verzichten**. Damit soll sichergestellt werden, dass sich neben dem Arbeitnehmerbeitragsanteil auch der **bisher wirkungslos** gebliebene **Arbeitgeberanteil** (§ 172 Abs. 1 SGB VI) rentensteigernd auswirkt. Der Verzicht kann nur für die **Zukunft** erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung **bindend**. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben und zu den **Entgeltunterlagen** zu nehmen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine beispielhafte Verzichtserklärung bekannt gegeben, die alle erforderlichen Angaben enthält (vgl. Anlage 1).

Wird die Erklärung seitens der/ des Beschäftigten **nicht** abgegeben, zahlt nur der **Arbeitgeber** seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung; wie bisher **ohne** Auswirkung auf die Rente.

2. Rentenversicherungsfreiheit für beschäftigte **Versorgungsbezieher/innen** und **Verzichtserklärung mit rentensteigender Wirkung** (§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 in V. mit S. 2 SGB VI):

Beschäftigte, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine **Versorgung nach** Erreichen einer Altersgrenze beziehen (Pensionäre), sind in der ausgeübten Beschäftigung versicherungsfrei in der Rentenversicherung.

Jedoch besteht auch für diese Beschäftigten ab **01.01.2017** die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu **verzichten** (vgl. Anlage 1). Der Verzicht kann nur für die **Zukunft** erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung **bindend**. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben und zu den **Entgeltunterlagen** zu nehmen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine beispielhafte Verzichtserklärung bekannt gegeben, die alle erforderlichen Angaben enthält (vgl. Anlage 1).

Wird die Erklärung seitens der/ des Beschäftigten **nicht** abgegeben, zahlt nur der **Arbeitgeber** seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung; wie bisher **ohne** rentenrechtliche Auswirkung.

III. Bestandsfälle (§ 230 Abs. 9 SGB VI)

Beschäftigte, die **am 31.12.2016** aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, bleiben in dieser Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei (vgl. Anlage 1). Die Rentenversicherungsfreiheit **endet** in diesen Bestandsfällen, wenn die Voraussetzungen der Rentenversicherungsfreiheit nach dem **am 31.12.2016 geltenden Recht** nicht mehr erfüllt werden, das heißt nur noch eine Altersteilrente bezogen wird oder die **bisherige** monatliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 450 Euro (zuzüglich 2 x im Jahr 900 Euro) überschritten wird.

Auf die Rentenversicherungsfreiheit kann jedoch verzichtet werden. Hinsichtlich des Verzichts in den Bestandsfällen gelten **dieselben Rechtsfolgen** wie für den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI (vgl. Pkt. II, 1.). Zudem gilt ein Verzicht nach § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI in einer über das Erreichen der Regelaltersgrenze fortbestehenden Beschäftigung **unverändert**.

IV. Neuregelungen für Altersvollrentner/innen in Minijobs

Altersvollrentner/innen, die eine **geringfügig entlohnte** Beschäftigung **im Jahr 2017 neu aufnehmen**, sind nach § 5 Abs. 4 SGB VI in der ab dem **01.01.2017** maßgebenden Fassung künftig **bis** zum Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 236 SGB VI) rentenversicherungspflichtig. Die Rentenversicherungsfreiheit tritt **künftig erst ab dem Erreichen** der Regelaltersgrenze ein.

Sie können sich aber auf **Antrag** - nach den allgemein für geringfügig entlohnte Beschäftigungen maßgebenden Vorschriften - von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI).

Neu ab **01.01.2017** ist, dass die geringfügig entlohnt beschäftigten Altersvollrentner/innen auf den Eintritt der Rentenversicherungsfreiheit **ab** Erreichen der Regelaltersgrenze per schriftlicher Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber **verzichten** können (analog Pkt. II, 1. / § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 in V. mit S. 2 SGB VI). Dies jedoch **nur dann**, wenn sie sich **nicht davor schon** von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen. Das bedeutet:

Bestand in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung **vor** Eintritt der Rentenversicherungsfreiheit als Altersvollrentner/in eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI, kann wegen der **Bindungswirkung** dieser Befreiung **für die Dauer der Beschäftigung** nicht (nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI bzw. § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI) auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet werden, sodass in diesen Fällen **keine Rentenversicherungspflicht eintreten** kann (vgl. Anlage 1).

Keine Veränderung ergibt sich für geringfügig entlohnt beschäftigte Altersvollrentner/innen, die **bereits am 31.12.2016 beschäftigt** waren. Hier gilt ein **Bestandsschutz**. Sie bleiben unabhängig davon, ob sie die Regelaltersgrenze be-

reits erreicht haben, wie bisher **rentenversicherungsfrei** (vgl. Pkt. III ‚Bestandsfälle‘). Per schriftlicher Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber können sie aber **mit Wirkung für die Zukunft** auf die Rentenversicherungsfreiheit **verzichten**, wenn sie sich **nicht schon vor** Bezug der Altersvollrente in der jeweiligen geringfügig entlohnten Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht **befreien** lassen haben.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben mit Besprechungsergebnis vom 23.11.2016 ein von der **Deutschen Rentenversicherung Bund** zum besseren Verständnis und zur Abgrenzung der verschiedenartigen Fallkonstellationen entwickeltes **Beurteilungsschema** veröffentlicht, das der Anlage 1 zu entnehmen ist (vgl. Grafik - *Anlage 2*).

Arbeitslosenversicherung

Befristeter Wegfall des Arbeitgeberanteils (§ 346 Abs. 3 SGB III)

In der Arbeitslosenversicherung sind **bisher** Personen mit Ablauf des Monats versicherungsfrei, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente vollenden (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Die Versicherungsfreiheit ist nur vom Alter und nicht vom Rentenbezug abhängig.

Der **Arbeitgeber** hatte bei Beschäftigung eines/ einer Arbeitnehmers/in **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze dennoch den auf ihn entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteil zu entrichten.

Mit dem Flexirentengesetz kommt es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung. Damit die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern/innen attraktiver wird, **entfällt** der **Arbeitgeberanteil** für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren; nämlich vom **01.01.2017** bis **31.12.2021**.

Im Auftrag

Mayr